

Stromkennzeichnung

gültig ab: 01.11.2022

Informationspflicht gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - § 42

Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, alle Letztverbraucher über die Zusammensetzung des gelieferten Stroms (Energieträgermix) und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu informieren. In unserer Rolle als Stromlieferant veröffentlichen wir hiermit unsere Kennzeichnung der Stromlieferungen 2021, entsprechend dem Leitfaden „Stromkennzeichnung“ - Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 78 und 79 EEG), Version: gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2021 (Stand: August 2022).

